

Qualitätsbericht

Preise für Bauleistungen

Stand: September 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe V A Telefon: 06 11 / 75 2441, Fax: 06 11 / 72 4000 oder E-Mail: baupreisstatistik@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Kurzbeschreibung

Allgemeine Angaben zur Statistik

Preise für Bauleistungen • vierteljährliche Statistik • *Berichtstermin*: Monate Februar, Mai, August bzw. November

- *Erhebungsgesamtheit*: Unternehmen, die regelmäßig Bauleistungen ausführen
- *Rechtsgrundlagen*: Preisstatistikgesetz, EU-Konjunkturverordnung

Zweck und Ziele der Statistik

- *Erhebungsinhalte*: Vertragspreise, preisbestimmende Merkmale
- *Zweck der Statistik*: Berechnung von Baupreisindizes für ausgewählte Bauwerksarten als Indikatoren von Inflationstendenzen, für Deflationierung, Wertsicherungsklauseln und Schätzung von Bauwerkswerten
- *Hauptnutzer*: Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Bundesministerien, Wirtschaftsverbände, Gutachter

Erhebungsmethodik

- *Art der Datengewinnung*: Schriftliche Befragung mit Auskunftspflicht • *Berichtsweg*: Postalisch vom Unternehmen an das zuständige Statistische Landesamt, von dort an das Statistische Bundesamt • *Stichprobenverfahren*: gezielte Auswahl • *Stichprobenumfang*: ca. 5000 Unternehmen und ca. 35000 Preisrepräsentanten • *Erhebungsinstrumente*: Erhebungsvordruck im Anhang des Dokuments

Genauigkeit

- *Gesamtbewertung*: Indexzahl mit einer Nachkommastelle, Ergebnisse sind mit der Erstveröffentlichung endgültig
- *Stichprobenbedingte Fehler*: Quantifizierung nicht möglich, da keine Zufallsstichprobe
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: falsche oder ungenaue Angaben werden im Rahmen von Plausibilitätskontrollen korrigiert. Bei Antwortausfällen erfolgt Extrapolation mit geeigneten Indikatoren.

Aktualität

- *Veröffentlichung erster Ergebnisse*: bis spätestens am 15. des zweiten Monats nach dem Berichtsmonat

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

- *Zeitlich*: innerhalb eines Basiszeitraums gewährleistet, über mehrere Basiszeiträume hinweg mit Einschränkungen
- *Räumlich*: ab 1991 Angaben für Deutschland insgesamt, davor ausschließlich für das frühere Bundesgebiet; daneben Baupreisindizes für 11 Bundesländer

Bezüge zu anderen Erhebungen

- *Preisstatistik*: Bestandteil des deutschen preisstatistischen Systems

Weitere Informationsquellen

- *Gedruckte Veröffentlichung*: Fachserie 17, Reihe 4
- *Statistik-Shop* (www.destatis.de/shop): Fachserie 17, Reihe 4 (Produktnummer 21704)
- *GENESIS-Online* (www.destatis.de/genesis): Komplettergebnisse der Statistik der Preise für Bauleistungen

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Preise für Bauleistungen

1.2 **Berichtszeitraum:** Berichtsmonate Februar, Mai, August, November

1.3 **Erhebungstermin:** etwa Mitte des Berichtszeitraums (je nach Bundesland)

1.4 **Periodizität:** vierteljährlich

1.5 **Regionaler Erhebungsbereich:** Bundesgebiet

1.6 **Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:** Die Statistik der Preise für Bauleistungen wird als Repräsentativerhebung durchgeführt. Der Erhebungsbereich bestimmt sich danach, welche Unternehmen mit Sitz in Deutschland als Auftragnehmer regelmäßig Bauleistungen für den Neubau der nachgewiesenen Bauwerksarten (konventioneller Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden sowie Neubau von Straßen, Brücken und Ortskanälen) bzw. für Instandhaltung (von Mehrfamiliengebäuden) ausführen. Dies sind in der Regel Bauunternehmen (Abschnitt F bzw. Abteilung 45 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, WZ 2003), es können jedoch auch Unternehmen anderer Wirtschaftszweige sein.

1.7 **Erhebungseinheiten:** Erhebungseinheit ist das rechtlich selbständige Unternehmen.

1.8 **Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Empfehlungen:**

Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (ABl. EG Nr. L 162, S. 1) (KonjVO), zuletzt geändert durch Anhang III Nr. 78 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959 (BAnz. Nr. 104 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 **Erhebungsinhalte:** Es werden Vertragspreise (ohne Umsatzsteuer) für die Ausführung ausgewählter, fest umrissener Bauleistungen erhoben. Die Preisangaben sollen sich auf im Berichtsmonat geschlossene Bauleistungsverträge beziehen.

2.2 **Zweck der Statistik:** Die erhobenen Preise für Bauleistungen werden zur Berechnung von Preisindizes für ausgewählte Bauwerke verwendet. Diese dienen zum einen der Konjunkturbeobachtung, hier bezüglich der Preisentwicklung im Baugewerbe. Baupreisindizes werden auch häufig bei der Schätzung aktueller oder historischer Verkehrswerte bzw. Anschaffungs-/Wiederbeschaffungswerte sowie zur Anpassung vertraglich vereinbarter Zahlungen genutzt (Wertsicherungsklauseln), z. B. wenn die Ausführung einer Baumaßnahme sich über einen längeren Zeitraum hinzieht. Außerdem dienen Baupreisindizes zur Deflationierung anderer wirtschaftsstatistischer Größen, z. B. der Auftragseingänge/-bestände im Baugewerbe.

- 2.3 Hauptnutzer der Statistik:** Hauptnutzer der Statistik der Preise für Bauleistungen sind auf internationaler Ebene die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank und auf nationaler Ebene verschiedene Ressorts, insbesondere das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die jeweiligen Länderressorts und die Deutsche Bundesbank. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände und Interessenverbände zu den Nutzern der Statistik. Weiterhin werden die Ergebnisse der Statistik häufig von den Vertragspartnern für die Indizierung vertraglich vereinbarter Zahlungen sowie von Unternehmen, Behörden und Einrichtungen für die Schätzung aktueller oder historischer Verkehrswerte bzw. von Anschaffungs-/Wiederbeschaffungswerten herangezogen. Auch für die Erstellung anderer Statistiken werden die Ergebnisse der Statistik der Preise für Bauleistungen herangezogen (Bauberichterstattung, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen).
- 2.4 Einbeziehung der Nutzer:** Die Einbeziehung der Nutzer erfolgt vor allem im Rahmen der Umstellung der Statistik der Preise für Bauleistungen auf ein neues Basisjahr (in der Regel alle 5 Jahre). In diesem Zusammenhang werden vor allem Wünsche hinsichtlich der Bauwerksarten, für die Preisindizes berechnet werden, der Gestaltung des Veröffentlichungsprogramms sowie Hinweise zur Aktualisierung der Beschreibungen der Erhebungspositionen berücksichtigt.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 Art der Datengewinnung:** Die durch die Statistik vorgegebenen Erhebungspositionen (Bauleistungen) sind relativ allgemein beschrieben. Die Beschreibungen sind durch die befragten Unternehmen zunächst in der Form zu ergänzen, wie diese entsprechende Bauleistungen regelmäßig und voraussichtlich über einen langen Zeitraum ausführen (Preisrepräsentanten). Hierauf müssen sich die zukünftigen Preismeldungen durch die Unternehmen beziehen. Die Daten werden in schriftlicher Form erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen. Für ausgewählte Positionen werden demgegenüber Preisentwicklungen aus anderen Quellen innerhalb der amtlichen Statistik hergeleitet (z. B. Preisentwicklung von Baumaterial, Lohnentwicklung im Baugewerbe).
- 3.2 Stichprobenverfahren:** Der Erhebungsbereich besteht im Wesentlichen aus Bauunternehmen (siehe 1.6). Die Stichprobenbildung erfolgt mit der in allen Preisstatistiken üblichen Methode der gezielten Auswahl durch die Statistischen Landesämter als Erhebungsstellen.
- 3.3 Stichprobenumfang, Auswahlatz:** Es werden rund 5000 Unternehmen bzw. Betriebe befragt. Der Auswahlatz beträgt etwa 2,5%. Im Durchschnitt sind vom befragten Unternehmen Preise für 6 Bauleistungen anzugeben. Im Einzelnen schwankt die Anzahl der Bauleistungen, für die Preise erfragt werden, je nach Größe des befragten Unternehmens zwischen 1 und 50.
- 3.4 Schichtung:** Bei der Methode der gezielten Auswahl (siehe 3.2) erfolgt keine explizite Schichtung. Bei der Auswahl wird jedoch darauf geachtet, dass die Stichprobe die wesentlichen Merkmale des Erhebungsbereiches widerspiegelt, nämlich vor allem die Tätigkeitsschwerpunkte, Größe und regionale Streuung der Unternehmen.
- 3.5 Hochrechnung:** Baupreisindizes werden entsprechend der Laspeyres-Indexformel, d.h. mit Gewichten eines festen Basisjahres berechnet. Die Gewichte werden ermittelt, indem aus Abrechnungsmaterialien für ausgewählte Baumaßnahmen einer Bauwerksart die dort aufgeführten Bauleistungen den Erhebungspositionen der Statistik der Preise für Bauleistungen zugeordnet und für jede Erhebungsposition die Summe der Kosten der zugeordneten Bauleistungen auf die Gesamtkosten der Baumaßnahme bezogen werden.
- 3.6 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Befragung wird dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Statistischen Landesämter berechnen aus den für die einzelnen Bauleistungen gemeldeten Preisen Durchschnittsmesszahlen für die Erhebungspositionen und melden diese an das Statistische Bundesamt. Dort werden daraus gewogene Durchschnittsmesszahlen

für Deutschland berechnet, aus denen wiederum in Verbindung mit Wägungsschemata (siehe 3.5) Baupreisindizes berechnet werden. Zurzeit werden in 11 Statistischen Landesämtern die Preisdaten zusätzlich zu landesspezifischen Baupreisindizes aufbereitet. (siehe 8.).

- 3.7 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** Bei der Befragung wird Rücksicht auf die Größe des Unternehmens genommen. Bei kleinen Unternehmen werden zu deutlich weniger Bauleistungen Preise erfragt als bei großen (siehe 3.3).
- 3.8 **Dokumentation des Fragebogens:** Das Blanko-Erhebungsformular befindet sich in der Anlage. Der Erhebungsvordruck wird durch die Statistischen Landesämter nach bundeseinheitlichen Vorgaben erstellt, wobei dort in das Blankoformular neben der Adresse der Berichtsstelle und weiterer Kontaktinformationen auch der Text der konkreten Preisrepräsentante, für die bei der jeweiligen Berichtsstelle der Preis erhoben wird, eingedruckt wird (siehe 3.1).

4 Genauigkeit

- 4.1 **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Der Baupreisindex wird als Indexzahl mit einer Nachkommastelle berechnet. Die Zahlen sind für den jeweiligen Berichtsmonat endgültig. Bei der Umstellung auf ein aktuelleres Basisjahr kommt es durch Verwendung neuer Berechnungsgrundlagen (Auswahl der Erhebungspositionen, Wägungsschemata) zu geringfügigen Revisionsdifferenzen bei den Preisveränderungsraten im Vergleich zu den auf alter Basis veröffentlichten.
- 4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** Eine Quantifizierung des Stichprobenfehlers ist nicht möglich, da die Stichprobe nicht auf einer zufallsbedingten Auswahl beruht. Die bei der Stichprobenbildung angewendete Methode der gezielten Auswahl ermöglicht jedoch einen hohen Grad an Repräsentativität. Es ist in jedem Fall gewährleistet, dass die in den verschiedenen Markt Bereichen jeweils führenden Unternehmen in die Auswahl einbezogen werden.
- 4.3 **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** Zu dieser Fehlergruppe gehören in der Statistik der Preise für Bauleistungen vor allem falsche oder ungenaue Angaben der befragten Unternehmen sowie Antwortausfälle. Falsche oder ungenaue Angaben werden in der Regel durch Datenplausibilisierungen und direkte Rückfragen bei den Unternehmen noch im Berichtsmonat korrigiert.

5 Aktualität

Die erfragten Preise beziehen sich nicht auf einen bestimmten Stichtag, sondern auf den Berichtsmonat als Ganzes. Die Bundesergebnisse werden bis spätestens am 15. des zweiten Monats nach dem Berichtsmonat veröffentlicht. Soweit Landesergebnisse berechnet werden, sind diese zum Teil etwas früher als die Bundesergebnisse verfügbar.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Das in der Statistik der Preise für Bauleistungen angewendete Laspeyres-Konzept beruht auf der Konstanz aller Berechnungsgrundlagen (Auswahl der Erhebungspositionen und der Preisrepräsentanten, Berichtsstellen-Stichprobe), wodurch die zeitliche Vergleichbarkeit der berechneten Indizes innerhalb eines Basiszeitraums theoretisch gewährleistet ist. In der Praxis ist diese Konstanz jedoch nicht durchgängig durchsetzbar. Insbesondere bei der Zusammensetzung der Berichtsstellenstichprobe sind durch dauerhafte Ausfälle Veränderungen notwendig, was die Vergleichbarkeit im engeren Sinne erschwert. Im Zeitverlauf notwendige Anpassungen bei der Festlegung der Preisrepräsentanten werden mit Hilfe geeigneter Qualitätsbereinungsverfahren bewertet. Das bedeutet, dass Preisänderungen, die aus Qualitätsänderungen resultieren, aus der Preisentwicklung eliminiert werden.

Die angesprochenen Berechnungsgrundlagen werden jeweils für einen Basiszeitraum, der in der Regel 5 Jahre beträgt, konstant gehalten. Aus Preisindizes unterschiedlicher Basiszeiträume werden häufig durch Verkettung lange Indexreihen gebildet, obwohl im strengen Sinne die Vergleichbarkeit nicht gegeben ist. In der so dargestellten Preisentwicklung sind "unechte Preisveränderungen" enthalten, d.h. Preisveränderungen, die z.B. aus der unterschiedlichen Gewichtungsstruktur der Basis-

zeiträume resultieren.

Die räumliche Vergleichbarkeit der für Deutschland insgesamt erstellten Statistik der Preise für Bauleistungen ist ab 1991 gegeben. Davor liegen nur Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet vor.

Zusätzlich zu den Baupreisindizes für das Bundesgebiet sind auch Indizes für zurzeit 11 Bundesländer verfügbar, die methodisch mit den Bundesindizes vergleichbar sind (siehe 3.6 und 8.).

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Die Statistik der Preise für Bauleistungen ist Bestandteil des deutschen preisstatistischen Systems, das die Preisentwicklung auf allen wesentlichen Wirtschaftsstufen abbildet. Auf der Stufe der Erzeugung werden neben den Baupreisindizes für den konventionellen Neubau bzw. für die Instandhaltung von Mehrfamiliengebäuden auch Preisindizes für Fertighäuser ermittelt. Außer diesen Baupreisindizes werden weiterhin Erzeugerpreisindizes gewerblicher (d.h. industrieller), landwirtschaftlicher sowie forstwirtschaftlicher Produkte berechnet. Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen befinden sich noch im Aufbau. Auf der Stufe der Verteilung enthält das preisstatistische System Indizes der Großhandelsverkaufspreise und der Einzelhandelspreise. Die Stufe des privaten Verbrauchs wird durch Verbraucherpreisindizes abgedeckt. Preistendenzen in den Beziehungen zu den Auslandsmärkten werden von Einfuhr- und Ausfuhrpreisindizes dargestellt.

8 Weitere Informationsquellen

Die Ergebnisse der Statistik der Preise für Bauleistungen erscheinen sowohl gedruckt als auch elektronisch.

Gedruckte Veröffentlichungen:

Die vierteljährlich erscheinende Fachserie 17, Reihe 4 (Baupreisindizes) enthält Preisindizes für ausgewählte Bauwerksarten des Hochbaus (Wohngebäude, Bürogebäude, gewerbliche Betriebsgebäude), des Tiefbaus (Straßen, Brücken, Ortskanäle) sowie für Instandhaltung (Instandhaltung von Mehrfamiliengebäuden ohne Schönheitsreparaturen, Schönheitsreparaturen in einer Wohnung).

Die Preisindizes decken nur die so genannten "Bauleistungen am Bauwerk" ab (Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276; im Tiefbau analog angewendet). Für Wohngebäude wird zusätzlich ein Preisindex nachgewiesen, der auch Kosten für "Ausstattung", "Außenanlagen" und für Baunebenleistungen (Ingenieur- und Architektenleistungen, Verwaltungsleistungen) einschließt. Eine andere Sondernachweisung sind die "Wiederherstellungswerte 1913/14 erstellte Wohngebäude". Diese Reihe berücksichtigt neben Preisveränderungen auch die Währungsumstellungen 1923 und 1948.

Auch die Preisindizes für Fertighäuser erscheinen in dieser Fachserie.

Die Fachserie kann sowohl über unseren Vertriebspartner SFG Servicecenter Fachverlage, Part of the Elsevier Group, Postfach 43 43, 72774 Reutlingen, Telefon: +49 (0) 7071 93 53 50, Telefax: +49 (0) 7071 93 53 35 als auch über den Statistik-Shop des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de/shop) erworben werden.

Elektronische Veröffentlichungen:

Statistik-Shop: Im Statistik-Shop (www.destatis.de/shop) kann die Fachserie 17, Reihe 4 als pdf-Datei kostenfrei bezogen werden.

Genesis-Online: Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de/genesis → 6 → 61 → 612 → 61261 bzw. 61271 → Tabellen) können ausführliche Ergebnisse der Statistik der Preise für Bauleistungen in unterschiedlichen Datenformaten (.xls, .html, .csv) direkt geladen werden. Der Zugang auf den Grunddatenbestand ist kostenfrei (Gastnutzer). Tiefer gegliederte Ergebnisse sowie erweiterte Funktionalitäten stehen registrierten Nutzern gegen eine Jahrespauschale von EUR 50,00 zur Verfügung.

Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter

In der Regel veröffentlicht jedes Statistische Landesamt seine Daten eigenständig. Im **Statistik-Portal** (www.statistik-portal.de) finden sich jedoch für den Preisindex für Wohngebäude das Bundes- und die Länderergebnisse gemeinsam aufgeführt (unter "Preise" – Bundesland bzw. "Deutschland insgesamt" (unterhalb "Monatlicher Zahlenspiegel der Länder")).

Unter "Veröffentlichungen" steht das gemeinsame Veröffentlichungsverzeichnis der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Verfügung ("Download" im ersten Absatz). Hier sind auch die verfügbaren Veröffentlichungen zur Statistik der Preise für Bauleistungen aufgeführt.

Unter "Kontakte" sind verschiedene Möglichkeiten angegeben, mit den Statistischen Ämtern Kontakt aufzunehmen.

Weitere Informationen:

Vorholt, Hubert: „Zur Neuberechnung der Baupreisindizes auf Basis 2000“ in *Wirtschaft und Statistik* 12/2003, S. 1152ff. Der Aufsatz kann kostenfrei aus dem Statistik-Shop (s. o.) heruntergeladen werden.

Ansprechpartner im Statistischen Bundesamt:

Hubert Vorholt (Tel. +49 (0) 611 75 2441, E-Mail: baupreisstatistik@destatis.de)

Anhang

- Erhebungsvordruck mit Ausfüllhinweisen
- Beilageblatt mit Ausfüllhinweisen und Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz

Statistik der Bauleistungspreise

Bitte nicht mit Eingangstempel versehen !

Landnr.	Berichtsstellennr.	Bauleist.-Nr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
1-2	3-11	12-14

Postalische Anschrift des Amtes

Rücksendedatum bitte bis spätestens:
20. des aktuellen Berichtsmonats

Name des Amtes
Org. Einheit
Anschrift + Hausnummer

PLZ, Ort

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Bei Rückfragen erreichen Sie uns
unter Tel.: (+49) XXXX - XXX

Name:

Ansprechpartner/-in
Hr. XXXXXXXX -XXXX
Fr. XXXXXXXX -XXXX
Fax.: XXXX - XX XXXX

Telefon, Fax oder E-Mail:

E-Mail:
XXXXX@XXXXXXXXXX.de

**Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit.**

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte der Rückseite korrigieren!

Ort, Unterschrift:

Die Rechtsgrundlagen enthält das
Beilageblatt, das Bestandteil der
Erhebungsunterlagen ist. Es
wurde Ihnen mit dem Erstversand
des Fragebogens übermittelt.

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise auf der Rückseite.

DIN-Grundlagen der Bauleistung:

Beschreibung der Leistung Kreuzen Sie bitte [] Zutreffendes an und ergänzen Sie bitte die [_____] Freistellen.

Es gelten die allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art – DIN 18299

Zeitraum	Preis in Euro und Cent je Einheit ohne Umsatzsteuer	Hat sich gegenüber dem vorhergehenden Berichtsmonat die oben aufgeführte Leistungsbeschreibung geändert?		Wird vom Statistischen Landesamt ausgefüllt.	
		29 Ja	30 Nein	31-32	33-40
15-20					
Nov. 2003		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Feb. 2004		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Mai 2004		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Aug. 2004		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Nov. 2004		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Richtlinien zur Erhebung von Bauleistungspreisen

Die Texte der Regelleistungen sind für den Hochbau dem Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLB) und für den Straßenbau dem Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK) angepasst. Beachten Sie daher bitte auch den nachstehenden Auszug aus dem StLB:

„Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über Bauart, Bauteil, Baustoff und Abmessungen gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung, unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften als beschrieben. Hierbei bedeutet „Bauart“ das Herstellen durch Zusammenfügen der Stoffe und Bauteile bis zur fertigen Leistung.“

Die in allgemeiner Form beschriebenen Leistungen müssen noch durch besondere, auf Ihren Betrieb zugeschnittene Eintragungen wie Umfang der Leistung, Transportweg, Baustoffart, Maße, Gewichte usw. ergänzt werden. Prüfen Sie bitte, ob Sie die so beschriebenen Bauleistungen, für die Sie jetzt die Einheitspreise je 1 m, 1 m², 1 m³ oder 1 Stück angeben sollen, tatsächlich in dieser Art ausgeführt haben.

Die Baupreisstatistik soll die Preisentwicklung für in ihrer Ausführung möglichst gleich bleibende Bauleistungen darstellen. Es sind hierbei drei Fälle zu unterscheiden:

Normalfall – Leistung unverändert (Fall a)

Die Bauleistung wurde tatsächlich in der gleichen Form – wie sie im Fragebogen beschrieben ist – oder in einer geringfügig abweichenden Form ausgeführt.

Es ist dann für den Erhebungsmonat der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erzielte **echte Marktpreis je Leistungseinheit** (auch Zuschlags- oder Vergabepreis genannt) einzutragen, also **kein Angebotspreis**, da dieser der Marktlage vielfach nicht entspricht.

Alle Preisangaben sollen aus Abschlüssen im jeweiligen Erhebungsmonat, notfalls auch aus einem der beiden vorausgegangenen Monate stammen. Ist in dieser Zeit **kein neuer** Abschluss getätigt, ein älterer Auftrag aber noch ausgeführt worden, so ist dieser Preis unter Berücksichtigung etwaiger Gleitklauseln anzugeben.

Vorübergehende Qualitätsänderung (Fall b)

Die Bauleistung wurde vorübergehend in **anderer** Form ausgeführt. Haben Sie im Erhebungszeitraum die Bauleistung so, wie sie im Fragebogen beschrieben ist, **vorübergehend** nicht ausgeführt, und **welchen** die Leistungsbedingungen jetzt davon **stärker ab**, so ist der tatsächlich erzielte Marktpreis so **herauf- bzw. herunterzusetzen**, als ob Art und Qualität der Leistung, Leistungsumfang, Transportweg usw. die gleichen wären wie nach der Beschreibung.

Diese Korrektur ist nötig, weil die Statistik die Preisentwicklung unter **möglichst gleichen** Auftragsbedingungen anzeigen soll. Übergang von Hand- auf Maschinenarbeit z.B. und andere Rationalisierungsmaßnahmen sind im Preis jedoch nicht auszugleichen, sondern müssen (etwa als Verbilligung) zum Ausdruck kommen.

Leistungswechsel (Fall c)

Die Leistung wird in der bisher beschriebenen Art **überhaupt nicht mehr** ausgeführt.

Dann ist die **Leistungsbeschreibung zu ändern**. Es wird gebeten, die neue Leistung so zu beschreiben, wie sie jetzt und voraussichtlich auch künftig ausgeführt wird, den für den Erhebungsmonat zutreffenden Preis und außerdem für das **Vorvierteljahr** einen **vergleichbaren** Preis anzugeben.

Haben sich die Preise gegenüber dem Vorvierteljahr geändert, so wird gebeten, in allen Fällen die **wichtigsten Gründe** für die **Änderung stichwortartig** mit anzugeben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung: Die Preisstatistik wird als Repräsentativerhebung durchgeführt. Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Preisstatistik werden bei **höchstens 14 000** Berichtsstellen Preise für Werk- und Dienstleistungen erhoben. Die vierteljährlich für Regelbauleistungen festgestellten Preise sind Marktpreise, d.h. Preise bei Auftragsvergabe (keine Angebotspreise). Sie dienen der Berechnung von **Baupreisindizes**, die für das Bundesgebiet gelten und die Entwicklung der Baupreise für den Neubau ausgewählter Bauwerksarten des Hoch- und Tiefbaus sowie für Instandhaltungsmaßnahmen an Wohngebäuden zum Ausdruck bringen. Ihre im Folgenden aufgeführten **Verwendungszwecke** liegen überwiegend im Allgemeininteresse: Konjunkturindikator, Maßstab der Kaufkraftentwicklung, Preisbereinigungsfaktor volks- und einzelwirtschaftlicher Wertgrößen, Wertmesser zur Sicherung realer Austauschverhältnisse, Maßstab für Preis- und Investitionsentscheidungen.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959 (BAnz. Nr. 104 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804), i.V.m. dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534). Erhoben werden Angaben zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Preisstatistik.

Die **Auskunftsverpflichtung** ergibt sich aus § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Preisstatistik in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die Unternehmen und selbständig tätigen Personen des Werk- und Dienstleistungsbereichs sowie Behörden und Einrichtungen verpflichtet, wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht Auskunft zu erteilen. Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben unterliegen nach § 16 BStatG grundsätzlich der **Geheimhaltung**. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Name und Anschrift der Unternehmen und Selbständigen sowie Behörden und Einrichtungen sind **Hilfsmerkmale**, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen werden nach Abschluss der Aufbereitung für den Monat vernichtet, der auf den letzten mit dem Fragebogen erfassten Monat folgt.

Die Erhebung erfolgt über eine laufende frei vergebene Kennnummer, die der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten dient. Die bei der Leistungsbeschreibung angegebenen Nummern kennzeichnen diese gemäß dem Verzeichnis für Bauleistungen.

Name und Anschrift sowie Kennnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S.1).